



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Gegen Postzustellungsurkunde

Zweckverband Adelburggruppe
Herrn Verbandsvorsitzender
Erwin Osterhuber
Lantmarstr. 30
86559 Adelzhausen

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6421-2/2.1-6557

Ansprechpartner: Florian Nußstein
Zimmer: 227
Telefon: 08251/92-346
Telefax: 08251/92-480346
E-Mail: Florian.Nussstein@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

17.04.2026

Wasserrecht

Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B1 - B5
Antragsteller: Zweckverband Adelburggruppe
Lantmarstr. 30, 86559 Adelzhausen

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Adelzhausen	Burgadelzhausen	244
Adelzhausen	Burgadelzhausen	241/1
Adelzhausen	Burgadelzhausen	246
Eurasburg	Eurasburger Forst	6

Zum Antrag vom 17.11.2024

Anlage: Kostenrechnung
Planunterlagen

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erläßt folgenden

Bescheid:

I. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Zweckverband Adelburggruppe erhält die gehobene Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B1-B5 auf folgenden Grundstücken:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Adelzhausen	Burgadelzhausen	244
Adelzhausen	Burgadelzhausen	241/1
Adelzhausen	Burgadelzhausen	246
Eurasburg	Eurasburger Forst	6



2. Zweck der Benutzung

Die Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Zweckverbands Adelburggruppe.

3. Plan

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1) Erläuterungsbericht bzw. Hydrogeologischer Bericht des Büros INGEO GmbH vom 17.11.2024
- 2) Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- 3) Lageplan Brunnen 1-3 M = 1 : 5.000
- 4) Lageplan Brunnen 4 und 5 M = 1 : 10.000
- 5) Brunnenausbaupläne mit Schichtenprofilen und Angaben über die Grundwasserverhältnisse M = 1 : 300
- 6) Analytik, Prüfberichte der chemischen und mikrobiologischen Wasseranalysen
- 7) Lageplan Einzugsgebiete aus Grundwassermodell, M 1 : 25.000
- 8) UVPG-Vorprüfung

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 30.03.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 17.04.2026 versehen.

4. Beschreibung der Anlage

4.1. Wassergewinnung

4.1.1. Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen 1	Brunnen 2	Brunnen 3	Brunnen 4	Brunnen 5
Kennzahl der Fassung (aus porta-Was)	4110/7632/00002	4110/7632/00003	4110/7632/00004	4110/7632/00021	4110/7632/00116
Name Wassergewinnungsanlage	WGA Landmannsdorf			WGA Eurasburger Forst	
Baujahr	1964	1973	1978	1999	2020
Art der Fassung	Bohrbrunnen				

4.1.2. Lagebeschreibung

Gemeinde	Adelzhausen			Eurasburg	
Gemeindeschlüssel					
Gemarkung	Burgadelzhausen			Eurasburger Forst	
Flurstücknummer	244	246	241,1	6	
Rechtswert GK4	4432934	4432910	443262	4433236	-
Hochwert GK4	5357204	5357080	5357183	5354859	-
Rechtswert UTM32	-	-	-	-	6655160,17



Hochwert UTM32	-	-	-	-	5354838,26
Geländehöhe, GOK	510	510,68	521,91	511,47	507,50
Messpunkthöhe	509,09	50,01	519,71	511,47	507,66
Art des Messpunktes	Brunnenkopf				

4.1.3. Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbaupläne)

	Brunnen 1	Brunnen 2	Brunnen 3	Brunnen 4	Brunnen 5
Bohrtiefe	94	93	98	110	105
Ausgebaute Brunnentiefe	87,5	89,5	95	106,5	100
Bohrlochdurchmesser [mm]	800	900	1000	1000	1000
Ausbaudurchmesser [mm]	400	600	600	600	600

Alle Maße ab GOK

4.1.4. Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

	Brunnen 1	Brunnen 2	Brunnen 3	Brunnen 4	Brunnen 5
Datum	07.12.64	09.04.73	12.12.78	12.11.99	16.09.20
Lage [m unter GOK, m]	21,97	19,15	35,17	19,5	17,28
Lage [m unter Messpunkt, m]	19,74	16,73	32,97	19,8	17,8
In NN + [m]	489,35	488,16	486,74	491,35	490,22

4.1.5. Pumpversuche

	Brunnen 1	Brunnen 2	Brunnen 3	Brunnen 4	Brunnen 5
Datum	07.-12.12.64	09.-13.04.73	12.-16.12.78	12.-19.11.99	15.-28.09.20
Dauer [h]	113	84,5	92	144	300
Förderleistung [l/s]	50	125	74	70	80,8
Absenkung s [m]	11,06	23,44	22,22	30	27,88

4.2. Fördereinrichtungen

Die Pumpen fördern ins Wasserwerk am westlichen Ortsrand von Landmannsdorf in ein Mischwasserbehälter mit 4.000 m³ Fassungsvermögen. Von dort erfolgt die Verteilung ins Netz.

Die Förderung erfolgt verbrauchsabhängig mit der durch die Nennleistung der Pumpen begrenzten maximalen Entnahme.

	Brunnen 1	Brunnen 2	Brunnen 3	Brunnen 4	Brunnen 5
Nennleistung [l/s]	50	70	50	80	80

4.3. Technische Begrenzung für das Zutagefördern von Grundwasser



Die mögliche Momentanentnahme ist auf das Leistungsvermögen der in den Brunnen installierten Pumpen beschränkt.

4.4. Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer den oben beschriebenen Wassergewinnungsanlagen stehen dem Zweckverband für die Bedarfsdeckung keine weiteren Erschließungen zur Verfügung.

5. Abweichungen von Planunterlagen

Die Festlegungen dieses Bescheides haben Vorrang vor den Angaben in den Planunterlagen.

II. Befristung

Die gehobene Erlaubnis ist **bis 31.12.2046** befristet.

III. Auflagen

1. Umfang der Grundwasserbenutzung

Die gehobene Erlaubnis gewährt das Recht, aus den Brunnen

	Brunnen 1	Brunnen 2	Brunnen 3	Brunnen 4	Brunnen 5
max. [l/s]	60	70	63	80	80
max. [m ³ /d]	3.400	3.400	3.400	7.000	7.000
max. [m ³ /a]	330.000	330.000	330.000	900.000	900.000
Insgesamt max. [m ³ /a]	2.800.000				

Grundwasser zutage zu fördern.

2. Verwendung des entnommenen Wassers als Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung des Landratsamtes Aichach-Friedberg - Gesundheitsamt - als Trinkwasser verwendet werden.

3. Verantwortlicher Betriebsleiter

Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist **innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides** Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des für die Anlage verantwortlichen Betriebsleiters zu benennen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

4. Messung und Berichtspflichten, Beweissicherung

- 4.1. Zur Überwachung der entnommenen Wassermenge sind Brunnen- bzw. Hauptwasserzähler regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, abzulesen. Der Ruhewasserspiegel des Brunnens und der abgesenkte Wasserspiegel sind bei normalem Betrieb wöchentlich, bezogen auf NN + m, zu messen.
- 4.2. Alle Untersuchungsergebnisse und Messungen einschließlich der monatlich und jährlich entnommenen Wassermengen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen und jährlich in Form eines Berichts zusammenzustellen und zu bewerten.
- 4.3. Der Bericht ist dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unter Angabe der Kennzahl der Fassung spätestens bis zum **01.03. des folgenden Jahres** vorzulegen.



5. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

IV. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat der Zweckverband Adelburggruppe zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 6.837,50 € erhoben.

Die Auslagen betragen 538,43 €.

V. Hinweise

1. Einschlägige Vorschriften

- 1.1. Für die Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, für die Verwendung als Trinkwasser sind die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- 1.2. Die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

2. Umfang der Prüfung

Die Beurteilung der Maßnahme beschränkt sich ausschließlich auf die durch die Maßnahme hervorgerufenen Gewässerbenutzungen. Sie ist keine bautechnische Entwurfs- oder Standsicherheitsprüfung. Standsicherheitsnachweise sind ggf. durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Belange des Arbeitsschutzes wurden ebenfalls nicht geprüft.

3. Verwendung des entnommenen Wassers

- 3.1. Das zutage geförderte Wasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.
- 3.2. Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.
- 3.3. Zur Herabsetzung von überdurchschnittlich hohen Wasserverlusten ist das Rohrnetz im Hinblick auf Leckstellen wiederholt zu überprüfen.

4. Messung/Berichtspflichten/Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5. Betrieb, Instandhaltung

Die Benutzungsanlagen sind sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der



TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Können die Anforderungen nach der TrinkwV nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.

6. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

- 6.1. Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung sowie Änderungen des Verwendungszwecks ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Aichach-Friedberg zu beantragen ist.
- 6.2. Das Gesundheitsamt Aichach ist spätestens **zwei Wochen vorher** zu informieren, wenn
 - eine Wasserversorgungsanlage erstmalig oder wieder in Betrieb genommen wird
 - Änderungen an wasserführenden Teilen vorgenommen werden oder
 - das Eigentum oder Nutzungsrecht der Wasserversorgungsanlage auf andere übergeht.

7. Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

8. Auflassung von Brunnen

Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung von Brunnen für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wasser-sicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau von Brunnen können auferlegt werden.

9. Schutz der Wasserversorgung

Für die Brunnen besteht ein Wasserschutzgebiet, welches mit Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 19.03.2026 festgesetzt, und im Amtsblatt Jg. 81 Nr. 03d vom 26.03.2026 veröffentlicht wurde. Der Fassungs-bereich der Brunnen ist lückenlos so einzuzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann.

10. Rechtsnachfolge

Die wasserrechtliche Zulassung mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten geht mit der Anlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt wurde, mit diesem auf einen Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 WHG). Der Übergang kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Rücksicht auf Dritte es erfordern. Der geplante Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser ist der zuständigen Behörde vorher in Textform anzuzeigen. (Art. 30a Satz 1 BayWG)



Gründe:

I.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe betreibt im Gewinnungsgebiet Landmannsdorf die Brunnen B1 – B3 und im Gewinnungsgebiet Eurasburger Forst den Brunnen B4. Für die Brunnen B1 – B4 wurde mit Bescheid vom 09.08.2017, Az. 62-6421-2/2.1-1046 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, befristet bis 31.12.2022 erteilt.

Diese wurde mit Bescheid vom 08.11.2021, Az.: 62-6421-2/2.1-4943 widerrufen.

Im Jahr 2020 wurde ein weiterer Brunnen B5 im Gewinnungsgebiet Eurasburger Forst zur Entlastung des derzeit überlasteten Brunnens B4 erstellt. Die Bohrung des Brunnens wurde mit Bescheid vom 21.11.2019, Az. 62-6421-2/2.1-2717, wasserrechtlich zugelassen.

Mit Bescheid vom 08.11.2021, Az.: 62-6421-2/2.1-4943, erhielt der Zweckverband Adelburggruppe die wasserrechtliche Zulassung für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen B1 - B5 im Rahmen eines Probetriebs zur Ermittlung von Daten für den zukünftigen Betrieb der Brunnen B1 - B5. Diese war bis 31.12.2024 befristet.

Der Zweckverband Adelburggruppe beantragte daraufhin mit Schreiben vom 17.11.2024 unter Vorlage von Planunterlagen die wasserrechtliche Zulassung für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen B1 – B5 zur Trinkwasserversorgung.

Am Verfahren wurden die Gemeinde Adelzhausen, die Gemeinde Eurasburg, das Gesundheitsamt und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 01.10.2025 bis 03.11.2025 in der Gemeinde Adelzhausen und der Gemeinde Eurasburg öffentlich aus. Bedenken, Anregungen oder Einwendungen wurden nicht erhoben.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth begutachtete die Maßnahme als amtlicher Sachverständiger.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für die Entscheidung gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Wasserrechtliche Zulassungspflicht

2.1. Gewässerbenutzung

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser als Benutzung eines Gewässers der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG). An der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser besteht ein öffentliches Interesse, so dass eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden konnte.

2.2. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Grundwasserförderung bedarf nach § 7 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.



Nach der nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführten Vorprüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Ing. Büros INGEO GmbH, 86163 Augsburg, vom 17.11.2024 besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Einschätzung wurde im Rahmen einer Darlegung am 08.04.2026 festgehalten.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im UVP-Portal (<https://www.uvp-portal.de/>) veröffentlicht.

3. Materiell-rechtliche Entscheidungsgründe

Nach fachlicher Beurteilung ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Anhand der dem amtlichen Sachverständigen vorliegenden allgemeinen Kenntnisse ist davon auszugehen, dass die erlaubte Grundwasserentnahme dem tatsächlichen Bedarf zur Trinkwasserversorgung entspricht und durch das vorhandene natürliche Grundwasserdargebot gedeckt ist. Negative Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt, auf Rechte Dritter und auf den gesamten Naturhaushalt sind durch die bisher erlaubte Grundwasserentnahme nicht bekannt und zukünftig nicht zu erwarten.

Nachdem schädliche Gewässeränderungen durch die Maßnahme nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gegeben sind, liegen Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vor. Weitere Zweckmäßigkeitsgründe nach § 12 Abs. 2 WHG, die Maßnahme zu versagen, sind nicht erkennbar.

4. Rechtsgrundlage für die festgesetzten Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 BayVwVfG in Verbindung mit § 13 WHG. Nach fachlicher Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sind sie erforderlich und geeignet, mögliche nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften zu verhindern. Darüber hinaus entsprechen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; es sind keine milderen Mittel ersichtlich, um die Sicherung der durch die beantragte Maßnahme betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Sie führen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, der Wahrung bzw. dem Schutz der durch die Realisierung beantragten Maßnahme berührten und im Rahmen der zu prüfenden Belange stünde. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) waren die Nebenbestimmungen festzusetzen.

4.1. Befristung

Ein Verwaltungsakt darf gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen befristet werden. Die Befristung der Erlaubnis entspricht pflichtgemäßem Ermessen, weil gemäß § 100 Abs. 2 WHG erteilte Zulassungen regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) sowie der Betrieb der Wasserversorgungsanlage sind nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar. Zudem trägt die Befristung den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Antragstellers ebenso Rechnung wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

4.2. Verwendung des geförderten Wassers und Berichtspflichten



Die Messungen und Aufzeichnungen dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Die rechtssichere Dokumentation dient den erforderlichen Nachweisen im Fall von Rechtsstreitigkeiten und außerdem der Eigenüberwachung. Durch die Meldepflichten wird der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen werden auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten.

4.3. Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nummer 5 BayVwVfG.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 Bayerisches Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind gem. Art. 10 Abs. 1 KG die anlässlich der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens entstandenen Auslagen zu erstatten.

Es ergibt sich folgende Kostenrechnung:

Gebühr für diesen Bescheid	6837,50 €
Auslagen	534,00 €
Zustellung	4,43 €
Summe	7.375,93 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG



Florian Nußstein